



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e. V.

Landesfachgeschäftsstelle
München
Pettenkoferstr. 10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Per Fax: 08271 8199-40

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 28.01.2020
Unser Zeichen A-Meitingen-SI
Datum 05.03.2020

Bearbeiter: Thomas Frey

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
11. Änderungsverfahren im Parallelverfahren
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
 - **Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans
H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplans
„Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen eine Anlage zum Schrottreycling in Bayern. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft mit kurzen Wegen ist das sinnvoll.

Das Stahlwerk muss allerdings unter den ökologisch besten Standards betrieben werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter müssen soweit wie technisch möglich minimiert werden. Hier sehen wir noch erheblichen Handlungsbedarf.

Gleichzeitig müssen die (ökologische) Belastungsgrenzen für die Einwohner, Mitarbeiter und für die Umgebung eingehalten werden. Die aktuell beantragten Firmenerweiterungen und Kapazitätsausweitungen am Standort Meitingen übersteigen unseres Erachtens in einigen Bereichen die ökologischen Belastungsgrenzen der Umgebung des Standortes.

Daher sind Anpassungen der Planungen sowie die Aufstellung eines verbindlich umzusetzenden Konzepts zur Reduzierung der Belastungen erforderlich.

2. Ausweitung Produktionsflächen in den Lohwald

Der Lohwald ist aus gutem Grund als Bannwald an diesem Standort ausgewiesen. Er soll Funktionen für den Immissionsschutz, das Lokalklima, die Erholung, für den Biotopschutz und das Landschaftsbild erfüllen (siehe Bannwaldverordnung und Waldfunktionskarte). Gleichzeitig liegt der Wald in einem wassersensiblen Bereich.

Mit einer Reduzierung der Fläche des Waldes um über 17 ha kann der verbleibende Wald diese Funktionen in seiner Breite nicht mehr erfüllen, da die verschiedenen Waldfunktionen teilweise auch in Konkurrenz zueinander stehen.

- a. Für einen funktionierenden **Immissionsschutzwald** ist ein strukturreicher, gestufter Hochwald notwendig. Ein Hochwald mit seinem feuchten Waldklima absorbiert hervorragend Feinstäube und andere Luftschadstoffe. Zudem ist ein dichter Hochwald ein guter Lärmschutz. Schon der heutige Zustand des Lohwaldes kann diese Funktionen auf Grund der vergangenen Rodungsmaßnahmen nicht mehr erfüllen. Laut Waldgesetz ist eine Wiederaufforstung von Wald zwingend vorgeschrieben. Offensichtlich wurde der Wiederaufforstungspflicht in der Vergangenheit nicht nachgekommen.
- b. Teile des Waldes haben sich auf Grund der halboffenen Waldstrukturen zu einem wertvollen **Biotopwald**, u. a. für die FFH-Schmetterlingsart Wald-Wiesenvögelein, entwickelt. Es finden sich auch andere wertvolle Tier- und Pflanzenarten von halboffenen Wäldern. Das Herstellen von Lichtungen und die Bewirtschaftung als Mittelwald widersprechen allerdings den Zielen eines Immissionsschutzwaldes. Wir gehen daher davon aus, dass der nach den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Rest-Bannwald nicht mehr in ausreichender Weise seine Funktion als Immissionsschutzwald erfüllen kann. Würde man den Rest-Bannwald allerdings wie nach dem Waldgesetz erforderlich aufforsten und einen Immissionsschutzwald erstellen, würden damit Verbotstatbestände mit §44 BNatschG (z. B. für das Wald-Wiesenvögelein) entstehen.
- c. Durch die deutliche Verkleinerung des Lohwaldes mit den geplanten erweiterten Emissionen des Industriebetriebes könnte der Lohwald in Zukunft seine **Erholungsfunktionen** nicht mehr erfüllen, da der Restwald eingeklemmt zwischen Industrie- und Bundesstraße erheblichen Lärmemissionen ausgesetzt ist. Unabhängig von der Waldsituation muss zur Minimierung des Lärms Produktion, Lagerung und Umladung eingehaust, sowie Lärm reduzierende Anlagen gebaut werden. Bei Neubauten ist eine lärmbrechende Bauweise vorzunehmen.
- d. Der geplante **Bannwaldausgleich** kann den Funktionsverlust des Lohwaldes nicht ausgleichen. Der neu zu begründende Wald westlich der Lechstahlwerke zwischen Bahn und der B2 kann zwar einen neuen Immissionsschutzwald in Richtung Westen begründen und zum Grundwasserschutz dienen. Er kann allerdings nicht als Ausgleich für den Immissionsschutzwald in Richtung Süden (Gemeinde Langweid) herangezogen werden. Auch wird er keinen Ersatz für den halboffenen Biotopwald darstellen. Auch als Erholungswald zwischen B2 und Bahnstrecke ist er wegen der hohen Lärmbeeinträchtigungen untauglich. Die Immissionsschutzfunktion in Richtung Westen könnte der Ausgleichswald erst nach Jahrzehnten erfüllen. Zudem grenzt er nicht an den bestehenden Bannwald an (Bahntrasse) und erfüllt daher nicht die Anforderungen an einen Bannwaldausgleich.

Fazit der Waldbetrachtung

Die Rodung des Bannwaldes widerspricht dem Waldgesetz und dem Naturschutzgesetz. Der BN lehnt daher die Bannwaldrodung ab.

3. Geplante Nutzungen im Lohwald

Auf den neuen Produktionsflächen im Lohwald sollen verschiedene Nutzungen erfolgen. Nach Angaben der Lechstahlwerke sollen v. a. Anlagen zur Stahlverarbeitung und Stahlveredelung entstehen. Diese Anlagen sind bisher auf drei Standorte (Meitingen, Landsberg und Oberndorf) aufgeteilt. Es besteht also kein Anlass, diese Produktionsschritte unbedingt direkt angrenzend an das Stahlwerk in Meitingen zu situieren. Falls eine Zusammenlegung der Standorte an einem Standort geplant ist, ist dafür nicht zwingend der Standort im Bannwald notwendig. Ein anderer Standort mit gutem Bahnanschluss ist genauso denkbar.

Zudem ist nach Angaben der Lechstahlwerke zunächst eine Anlage zur Aufbereitung von weißer Schlacke geplant (Aufbereitung/Recycling von Reststoffen aus der Stahlerzeugung und Stahlverarbeitung). Eine solche Aufbereitungsanlage begrüßen wir grundsätzlich aus kreislaufwirtschaftlicher Sicht. Eine solche Anlage nimmt allerdings nur einen Bruchteil der geplanten SO-Fläche im Bannwald ein. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, welche Nutzungen genau auf welchen Flächen geplant sind. Außerdem wurde nicht ausreichend geprüft, ob die grundsätzlich sinnvolle Schlacke-Aufbereitungsanlage nicht auch auf anderen Flächen im Umfeld der LSW errichtet werden kann. So werden beispielsweise 2 Flächen in einer Größenordnung von 2,5 ha nördlich des Hauptbetriebes als ebenerdige Parkplatzflächen für PKW und LKW genutzt. Durch den Bau eines Parkhauses (unten LKW, oben PKW-Parkgeschoss) könnten erhebliche Flächen freigemacht werden. Ebenso sind ggf. Anlagen auf dem ehemaligen Linde-Areal möglich. Es ist bisher nicht geprüft worden, ob eine solche Schlacke-Aufbereitungsanlage nicht auf freizumachenden Bestandsflächen untergebracht werden kann.

Die Flächen nördlich des heutigen Hauptbetriebes sind schon heute als Gewerbegebiet ausgewiesen. Da die Grundstücksverfügbarkeit kein unüberwindbares Vollzugsdefizit darstellt, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund für eine Erweiterung in Richtung Süden in den Bannwald hinein, schon gar nicht in dieser Größenordnung. Zum einen ist unklar, wie viel Fläche für Nutzungen zwingend in unmittelbarer Umgebung zur bisherigen Produktion notwendig ist. Zum anderen gehen wir davon aus, dass viele der geplanten Nutzungen nicht zwingend südlich der bestehenden Anlagen situiert sein müssen.

Fazit geplante Nutzungen im Lohwald:

Die Gesamtplanung ist u. E. daher als Vorratsplanung einzustufen, die eine Bannwaldrodung in der geplanten Form nicht rechtfertigt. Sie widerspricht dem Minimierungs- und Vermeidungsgrundsatz nach §15 Bundesnaturschutzgesetz. Die Alternativen wurden nicht differenziert genug betrachtet.

Um eine differenzierte Betrachtung durchführen zu können, muss von Seiten der Lechstahlwerke zwingend dargelegt werden, welche Nutzungen in welcher Größenordnung genau an welcher Stelle geplant sind.

4. Gesamtökologisches Zukunftskonzept als verbindlicher Rahmen notwendig

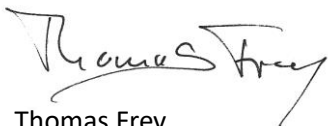
Wir schlagen vor, dass als Grundlage und Voraussetzung für alle Planungs- und Genehmigungsverfahren der Lechstahlwerke ein „Gesamtökologisches Zukunftskonzept“ erarbeitet wird, dessen Umsetzung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Marktgemeinde Meitingen, dem Landkreis Augsburg und der Regierung von Schwaben für verbindlich erklärt wird.

In einem „Gesamtökologischen Zukunftskonzept“ muss zunächst eine genaue Bestandsaufnahme der Ist-Situation über den Ressourcenverbrauch (Wasser, Energie, etc.) und die Emissionen (Luftschadstoffe, Kühlwasser, Prozesswasser, Lärm, Abfallstoffen, Schlacke, Verkehrsbelastungen, etc.) erfolgen. Darauf aufbauend muss mit Zeitplänen vereinbart werden, wie die Lechstahlwerke in Bezug auf die verschiedenen Umweltschutzgüter zu deutlichen Verbesserungen im Vergleich zu heute gelangen.

Für folgende Schutzgüter sollten Vereinbarungen getroffen werden:

- a. Flächen sparen: Produktions-, Lager- und Transportkonzept unter Berücksichtigung vorhandener Industrieflächen (z. B. Areal der ehem. Linde AG und nördlich anschließendes Grundstück)
- b. Ring-Bannwald: Durch die Begründung eines Bannwaldes rings um das Lechstahlwerk herum soll eine Verbesserung des Immissionsschutzes (Lärm, Feinstaub, andere Luftschadstoffe) erreicht werden.
- c. Luftschadstoffe und Stäube: Umsetzung der nach dem Stand der Technik möglichen Luftschadstoff-Reduktionsmöglichkeiten. U. a. Reduktion der Stickstoffemissionen zum Schutz der umliegenden Biotope (u. a. FFH-Gebiet 7431-301; Lechauen nördlich Augsburg mit stark stickstoffempfindlichen LRT, u. a. dem prioritären LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen).
- d. Energie: Umsetzung der technisch machbaren Energieeinsparmöglichkeiten und Produktion eigener Energie.
- e. Wasser: Umsetzung der nach dem Stand der Technik möglichen Wassersparmaßnahmen. Verbot der Nutzung von Tiefengrundwasser und Schutz des Grundwassers (räumliche Nähe zu den Trinkwasserquellen sowie die TW-Entnahmestellen weiter lechabwärts). Niederschlags- und Abwasserreinigung.
- f. Wärme: Reduktion der Einleitung von erwärmtem Wasser in den Lechkanal.
- g. Lärm: Umsetzung der nach dem Stand der Technik möglichen Lärm-Reduktionsmöglichkeiten und Festschreiben von täglichen Produktionszeiten.
- h. Abfälle/Schlacke: Erarbeitung und Umsetzung eines ökologisch optimierten Recycling- und Entsorgungskonzeptes unter Berücksichtigung genehmigter Konzepte. Ob eine Deponie in der ehemaligen Sandgrube bei Holzheim errichtet werden kann, ist dabei als ungeklärt zu betrachten (offenes Enteignungsverfahren).
- i. Verkehr: Erarbeitung und Umsetzung eines Verkehrskonzeptes, mit dem anteilig deutlich mehr Güterverkehr auf die Schiene verlagert wird und Verbesserung der LKW-Parkplatzsituation.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Frey
BN-Regionalreferent für Schwaben

gez.
Johannes Enzler
Vorsitzender BN-Kreisgruppe
Augsburg

gez.
Gudrun Schmidbaur
Vorsitzende BN-Ortsgruppe Meitingen